

Satzung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes



§ 1

Name und Sitz

1. Der Niedersächsische Sportschützenverband ist eine Gliederung des Deutschen Schützenbundes e. V. (DSB) und führt den Namen
Niedersächsischer Sportschützenverband e. V.,
nachstehend NSSV genannt.
2. Der NSSV hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hannover eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des NSSV ist

- die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,
- die Regelung der Aus- und Fortbildung,
- die Einrichtung von Ligen und Klassen unterhalb der Bundesliga,
- die Förderung des Schützenbrauchtums und des Musikwesens,
- die Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland,
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- die Durchführung des Landesschützertages,
- die einheitliche Präsentation des Sportschießens und der überverbandlichen Schützentradition in der Öffentlichkeit im Bereich des NSSV.

§ 3

Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der NSSV ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der NSSV tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 27.11.1999 sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des NSSV.
3. Der NSSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Verbandszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
4. Haushaltsmittel des NSSV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des NSSV fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Sämtliche Mitglieder der Organe des NSSV sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des NSSV entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Gesamtvorstand festgesetzten Höhe ersetzt. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Gesamtvorstand eine Aufwandsentschädigung beschließen.
6. Jeder die Satzung ändernde Beschluß muß vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der NSSV ist zuständig für
 - den Erlass einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Landesverbandsebene,
 - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht dem DSB vorbehalten ist,
 - die Veranstaltung von Landesmeisterschaften und Länderkämpfen auf Landesverbandsebene sowie die Meldung von Schützen zu Deutschen Meisterschaften,
 - die Durchführung und Gestaltung des Landesschützentages,
 - die Nominierung und Betreuung seiner Landeskader,
 - die Einrichtung und Organisation von Rundenwettkämpfen für den Bereich des Sportschießens,
 - Grundsatzfragen der Schützentradition auf Landesverbandsebene,
 - Grundsatzfragen der Schützenjugend auf Landesverbandsebene,
 - Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeit auf Landesverbandsebene,
 - die Unterstützung und Beratung von Landesbehörden und landesweit tätigen Organisationen in Fragen des Sportschießens,
 - die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schützenbund,
 - die Behandlung der mit dem Sportschießen zusammenhängenden Grundsatzfragen des Umweltschutzes auf Landesverbandsebene.

Soweit der NSSV für Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell die Zuständigkeit der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder aus, erfordert aber vor entsprechendem Tätigwerden eine Abstimmung mit dem NSSV.

2. Der NSSV regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erläßt zu diesem Zweck insbesondere eine
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
 - Rundenwettkampfordnung,
 - Nominierungsordnung für Landeskader,
 - Jugendordnung,
 - Ehrungsordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden vom Gesamtvorstand beschlossen oder geändert.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem NSSV gehören unmittelbare Mitglieder, mittelbare Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Unmittelbare Mitglieder sind die Kreisschützenverbände.
3. Mittelbare Mitglieder des NSSV sind die den unmittelbaren Mitgliedern gem. Ziff. 2 angehörenden Untergliederungen und zwar
 - a. die gemeinnützigen Schützenvereine sowie Schützenabteilungen in und von Sportvereinen, die den Schießsport pflegen. Diese besitzen gleichzeitig Mitgliedschaften im NSSV, DSB, LSB und den Kreisschützenverbänden. Sie haben ihre Mitglieder auf diese Mitgliedschaft in ihren Satzungen zu verpflichten.
 - b. Die Schützenvereine und Musikvereine und –abteilungen, die nicht dem LSB angehören und sich ausschließlich der Schützentradition verbunden fühlen und nicht an Wettkämpfen des Deutschen Schützenbundes teilnehmen, gleichgültig, ob die gemeinnützig sind oder nicht. Diese besitzen gleichzeitig Mitgliedschaften im NSSV und DSB. Sie haben ihre Mitglieder auf diese Mitgliedschaften zu verpflichten.
4. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Sie haben, soweit ihre Ernennung ab

1995 erfolgte, kein Stimmrecht im Gesamtvorstand und in der Delegiertenversammlung. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die von der Delegiertenversammlung nach langjähriger Tätigkeit als Präsidenten des NSSV zu Ehrenpräsidenten ernannten Personen. Die Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im Gesamtvorstand und in der Delegiertenversammlung.

§ 7

Erwerb der unmittelbaren Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie setzen die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des NSSV und des DSB voraus. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren Mitglieder dürfen nicht denen des NSSV und des DSB widersprechen.
2. Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht voraus.
3. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an das Präsidium des NSSV zu richten. Über die Aufnahme unmittelbarer Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Eine Vereinigung kann nur in ihrer Gesamtheit eine Mitgliedschaft über den regionalen Kreisschützenverband erwerben oder erhalten. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im Kreisschützenverband und im NSSV.
5. Die Ziffer 4 des § 7 der Satzung des NSSV ist als Bestandteil der Satzungen aller dem NSSV angehörenden Kreisschützenverbände zu übernehmen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Die unmittelbaren Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlußfassung durch den DSB und/oder NSSV vorbehalten sind.
2. Die unmittelbaren Mitglieder legen ihre Gebietsgrenzen im gegenseitigen Einvernehmen fest. Können sie keine Einigung erzielen, so entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag eines beteiligten Kreisschützenverbandes unter Berücksichtigung aller Umstände.
3. Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte sowie im Gesamtvorstand durch ihre dafür benannten Vertreter aus. In die Delegiertenversammlung können sie zwei Delegierte und entsprechend der Mitgliederzahl gem. § 9 Ziff. 8 zum 1.1. des laufenden Jahres für jedes volle und angefangene Tausend ihrer Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Delegierten werden von den Kreisschützenverbänden bestimmt. Die Modalitäten hinsichtlich der Amtszeit und des Wahlverfahrens der Delegierten bestimmen die unmittelbaren Mitglieder in ihren Satzungen. Die Delegierten werden dem Präsidium des NSSV rechtzeitig zu Beginn der Delegiertenversammlung durch die unmittelbaren Mitglieder schriftlich benannt. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange ein Kreisschützenverband den Beitrag nicht bezahlt hat.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des NSSV in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
5. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des NSSV in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

6. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom NSSV durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen.
7. Die unmittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom NSSV durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.
8. Die in § 8 Ziff. 4, 5 und 7 genannten Rechte können - mit Zustimmung des jeweiligen unmittelbaren Mitglieds - von dessen mittelbaren Mitgliedern ausgeübt werden, falls diese die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DSB und des NSSV, sowie die getroffenen Vereinbarungen als für sich verbindlich anerkennen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des NSSV und DSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluß über ihre Auflösung unverzüglich dem Präsidium des NSSV anzuzeigen.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, stets darauf hinzuwirken, daß das vom DSB und NSSV gesetzte Recht auch von ihren Mitgliedern beachtet wird. Zu diesem Zweck verpflichten sie in ihren Satzungen ihre Untergliederungen und deren Mitglieder, die sich aus der Satzung und den Ordnungen des DSB und NSSV ergebenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen und Ordnungen zu übernehmen. Übernahme und Befolgungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen des DSB und des NSSV. Die Pflicht zur Übernahme und Befolgung des vom DSB und NSSV gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern überlassene Vereinsstrafgewalt dem DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit zu übertragen.
5. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des DSB und des NSSV zu beachten bzw. durchzuführen. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen das Recht des DSB und des NSSV an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das unmittelbare Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.
6. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen - in gegenseitigem Interesse - ein Informationsrecht der Organe des NSSV an. Insbesondere sind die unmittelbaren Mitglieder verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des NSSV-Präsidiums an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
7. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, in grundsätzlichen Fragen mit Auslandsbezug den NSSV in geeigneter Weise zu informieren.
8. Die unmittelbaren Mitglieder haben bis zum 10.1. eines jeden Jahres die Zahl ihrer Mitglieder zum 1.1. des laufenden Jahres zu melden und die festgesetzten Beiträge zum 15.3. zu entrichten. Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten, ist der volle Beitrag zu zahlen.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung.
2. Der Austritt eines unmittelbaren Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß dem Präsidium spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

3. Der Ausschluß eines unmittelbaren Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten seiner Organe in besonders schwerer Weise gegen seine in § 9 aufgeführten Pflichten verstößt oder die Gemeinnützigkeit verliert. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem NSSV unverzüglich anzuzeigen.
4. Mittelbare Mitglieder des NSSV können bei Verstößen der vorbezeichneten Art durch ihren Kreisverband ausgeschlossen werden. Der NSSV kann darüber hinaus aus überverbandlichen Erwägungen den Beschluß fassen, daß ein mittelbares Mitglied auszuschließen ist.
5. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine sich aus § 9 Ziff. 1. ergebenden Pflichten verstößt.
6. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, daß sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als eine zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Die Ausschlußentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschluß des Gesamtvorstands stehen dem Mitglied die in § 21 genannten Rechtsschutzmöglichkeiten offen.
7. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DSB und des NSSV ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§ 11

Organe, Rechtsorgane und ständige Ausschüsse

1. Organe des NSSV sind:
 - a) das Präsidium
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Delegiertenversammlung
2. Ständige Ausschüsse des NSSV sind:
 - a) der Landessportausschuß
 - b) die Landessportkommission
 - c) der Landesspielausschuß
3. Die Organe und Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 12

Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) 4 Vizepräsidenten
 - c) der Landesschatzmeister
 - d) der Landessportleiter
 - e) der Landesjugendleiter
 - f) die Landesdamenleiterin
 - g) der Landesmusikleiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, die Vizepräsidenten und der Landesschatzmeister; je zwei von ihnen gemeinsam handelnd vertreten den NSSV.

3. Das Präsidium bestellt einen Vizepräsidenten zum ständigen Vertreter des Präsidenten.
4. Der 2. Vertreter des NSSV im Gesamtvorstand des DSB wird durch den Präsidenten vorgeschlagen und vom Präsidium bestätigt.
5. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte ist eine Landesgeschäftsstelle einzurichten, die mit einem Landesgeschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist. Das Präsidium erstellt für die Landesgeschäftsstelle eine Geschäftsordnung, die der Gesamtvorstand bestätigt.
6. Der Landesgeschäftsführer wird vom Präsidium mit Zustimmung des Gesamtvorstandes bestellt.
7. Der Landesgeschäftsführer nimmt an allen Sitzungen und Besprechungen teil.
8. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vertreter, einberufen. Die Präsidiumssitzung soll mindestens 4 mal im Jahr stattfinden. Eine Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
9. Bei Beschlußfassungen ist bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten entscheidend.
10. Die Mitglieder des Präsidiums und vom Präsidenten beauftragte Mitglieder des Gesamtvorstandes können an allen Sitzungen der unmittelbaren Mitglieder teilnehmen. Ihnen soll auf Wunsch zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort erteilt werden.
11. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, jederzeit in die Geschäftsführung des NSSV Einsicht zu nehmen, jedoch nur in Anwesenheit des für das bestimmte Aufgabengebiet zuständigen Präsidialmitglieds und des Sachbearbeiters der Geschäftsstelle (im Verhinderungsfall deren Vertreter).
12. Das Präsidium bestellt mit Zustimmung des Gesamtvorstandes einen Justitiar, der auf Einladung des Präsidenten an den Sitzungen der Verbandsorgane teilnehmen kann.
13. Die Mitglieder des Präsidium werden von der Delegiertenversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen nach den Ziffern 13-15 erfolgt sind.
14. Die Wahlen des Präsidiums sind nach folgendem zeitlichen Rhythmus vorzunehmen:
 - a) Präsident, zwei Vizepräsidenten und die Landesdamenleiterin in den Jahren mit einer durch vier teilbaren Jahreszahl;
 - b) zwei Vizepräsidenten, Landesschatzmeister, Landessportleiter, Landesmusikleiter und der Landesjugendleiter in den übrigen Jahren mit gerader Jahreszahl.
15. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtszeit aus, so tritt sein Stellvertreter bis zur nächsten Delegiertenversammlung an seine Stelle. Soweit kein Vertreter vorhanden ist, kann das Präsidium im Bedarfsfall einen kommissarischen Vertreter für das ausgeschiedene Mitglied des Präsidiums einsetzen, der durch den Gesamtvorstand auf seiner nächsten Sitzung zu bestätigen ist (§ 13 Ziff, 2 b).
16. Die Ersatzwahl für das ausgeschiedene Mitglied des Präsidiums durch die Delegiertenversammlung erfolgt für die Zeit bis zu dem in Ziffer 13 genannten Wahlzeitpunkt.

§ 13

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 12 Ziff. 1
 - b) den Vorsitzenden der Kreisschützenverbände oder deren Vertreter
 - c) den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern.

- d) dem stellvertretenden Landessportleiter
- e) dem stellvertretenden Landesjugendleiter
- f) der stellvertretenden Landesdamenleiterin
- g) dem Schießstandsachverständigen
- h) dem Referenten für den Breitensport
- i) dem Referenten für elektronische Datenverarbeitung
- j) Referent für Systemtechnik
- k) dem Referenten für das Gewehrschießen
- l) dem Referenten für das Pistolenschießen
- m) dem Referenten für das Vorderladerschießen
- n) dem Referenten für das Wurfscheibenschießen
- n) dem Referenten für das Schießen auf die laufende Scheibe
- o) dem Referenten für das Bogenschießen
- p) dem Referenten für das Armbrustschießen
- q) dem Referenten für das Kampfrichterwesen
- r) dem Pressereferenten
- s) dem Referenten für Waffenrecht und Waffensachkunde
- t) dem Landessportarzt

2. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:

- a) Beratung des Präsidiums in allen wichtigen Angelegenheiten
- b) Bestätigung der vom Präsidium kommissarisch eingesetzten Mitglieder bis zur Wahl durch die nächste Delegiertenversammlung (§12 Ziff. 14)
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 6 Ziff. 4) mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten
- d) Bestellung von Ausschüssen zur Erledigung von Sonderaufgaben
- e) Entscheidung über die Aufnahme unmittelbarer Mitglieder (§ 7 Ziff. 3)
- f) Erlaß von Ordnungen gem. §4 Ziffer 2
- g) Erlaß der Reisekostenordnungen
- h) Aberkennung von Ehrungen entsprechend der Ehrungsordnung
- i) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Präsidiums in den Jahren, in denen keine Delegiertenversammlung stattfindet.
- j) Genehmigung des vom Landesschatzmeister vorzulegenden Haushaltsplanes in den Jahren, in denen keine Delegiertenversammlung stattfindet.
- k) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken.
- l) Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums, die in besonders schwerwiegender Weise gegen ihre sich aus § 9 Ziffer 1 ergebenden Pflichten verstoßen haben, bis zur nächsten Delegiertenversammlung.
- m) Wahl des stellvertretenden Landessportleiters
- n) Wahl des stellvertretenden Landesjugendleiters
- o) Wahl der stellvertretenden Landesdamenleiterin
- p) Wahl des Schießstandsachverständigen
- q) Wahl des Referenten für Breitensport
- r) Wahl eines Referenten für elektronische Datenverarbeitung
- s) Wahl des Referenten für Systemtechnik
- t) Wahl der Referenten in den Sportwaffenarten (Ziff. 1 j-p)
- u) Wahl des Referenten für das Kampfrichterwesen
- v) Wahl des Pressereferenten
- w) Wahl des Referenten für Waffenrecht und Waffensachkunde
- x) Wahl der Landesrundenwettkampfleiter
- y) Wahl des Landessportarztes
- z) Zustimmung zur Berufung des Justitiars gem. § 12 Abs. 12
- aa) Zustimmung zur Berufung des Datenschutzbeauftragten gem. § 20 Abs. 4

3. Der Gesamtvorstand soll vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem Vertreter mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

4. Die Einladung zur Gesamtvorstandssitzung hat 21 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
5. Der Präsident oder Vertreter muß den Gesamtvorstand einberufen, wenn 15 (fünfzehn) seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen. Der Antrag ist unter Angabe des Grundes an das Präsidium zu stellen. Der Antrag muß von allen Antragstellern unterschrieben sein.
6. Erfolgt die Einberufung hierzu nicht innerhalb von 21 Tagen nach Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes nach Ziffer 2 m bis w werden vom Gesamtvorstand jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der zeitliche Wahlrhythmus ist gleichlautend wie die Wahl des Präsidenten.

§ 14

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Gesamtvorstandes, nach § 13 Ziffer 1a und c bis r
 - b) den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder (§ 8 Ziff. 3)
3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten, des Landesschatzmeisters und des Landessportleiters. Erforderliche Zusatzberichte werden mündlich gegeben,
 - b) Entlastung des Präsidiums,
 - c) Wahl des Präsidiums,
 - d) Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums, die in besonders schwerwiegender Weise gegen ihre sich aus § 9 Ziff. 1 ergebenden Pflichten verstoßen haben,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfers,
 - f) Wahl des Ehrenrates,
 - g) Festsetzung der Verbandsbeiträge (§ 9 Ziff. 8),
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Ernennung von Ehrenpräsidenten (§ 6 Ziff. 4),
 - k) Auflösung des NSSV.
4. Die Delegiertenversammlung findet alle 2 Jahre in den Jahren mit gerader Jahreszahl statt. Diese soll innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres zusammentreten. Sie wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 28 Tage vorher durch schriftliche Einladung an die Mitglieder des Gesamtvorstandes und für die Delegierten der Kreisschützenverbände an die jeweiligen Vorsitzenden der einzelnen Kreisschützenverbände einberufen.
5. Der Präsident oder ein Vertreter leitet die Delegiertenversammlung.
6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muß einberufen werden, wenn das Präsidium oder die Hälfte aller Mitglieder des Gesamtvorstandes oder 25 v. H. der unmittelbaren Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangen.
7. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen von den Organen des NSSV oder den unmittelbaren Mitgliedern mindestens bis zum 31. Januar des Kalenderjahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet, schriftlich der Landesgeschäftsstelle vorliegen, damit sie umgehend allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes zugeleitet werden können.

8. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 15

Landessportausschuß

1. Der Landessportausschuß ist für alle Angelegenheiten des Schießsports und des allgemeinen Sportes zuständig.
2. Dem Landessportausschuß gehören als Mitglieder an:
 - a) der Landessportleiter
 - b) der stellvertretende Landessportleiter
 - c) der Landesjugendleiter und Vertreter
 - d) die Landesdamenleiterin und Vertreterin
 - e) die Landesrundenwettkampfleiter
 - f) die Referenten der Sportwaffenarten
 - g) der Landessportarzt
 - h) dem Pressereferenten
 - i) die hauptamtlichen Lehrkräfte
 - j) der Referent für Breitensport
 - k) der Referent für das Kampfrichterwesen
3. Der Landessportausschuss unter Vorsitz des Landessportleiters nimmt die Aufgaben eines Sportgerichtes wahr.
4. Der Landessportausschuß ist zuständig für die Zusammensetzung des Trainer- und des Lehrstabes. Er schlägt dem Gesamtvorstand die Referenten in den Waffenarten, die Referenten für Breitensport, für das Kampfrichterwesen und die Landesrundenwettkampfleiter zur Wahl vor.

§ 16

Landessportkommission

1. Der Landessportkommission gehören an:
 - a) die Mitglieder des Landessportausschusses (§ 15 Ziff: 2)
 - b) die Kreissportleiter
2. Zum Aufgabenbereich der Landessportkommission gehören:
 - a) Erlaß von Regeln zur Durchführung von Rundenwettkämpfen
 - b) die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften bei Wettkämpfen und Meisterschaften im Schießen und in der Auswertung.

§ 17

Landesspielausschuß

1. Der Landesspielausschuß ist für alle Angelegenheiten der Spielmanns-, Fanfaren-, Hörner- und Musikzüge, einschließlich der Ausbildung, der Leistungsförderung durch Lehrgänge und für die Durchführung von Landesmusikfesten zuständig.

2. Der Landesspielausschuß besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem Landesmusikleiter
- zwei stv. Landesmusikleitern
- dem Schriftführer
- dem Ausbildungsleiter
- dem stv. Ausbildungsleiter
- dem Pressewart

§ 18

Schützenjugend

1. Die Jugend und die Jugendleiter des NSSV bilden die Schützenjugend des NSSV.
2. Die Schützenjugend übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des NSSV aus.

§ 19

Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe zu prüfen, ob die Gelder des NSSV gemäß der Satzung und den Beschlüssen des NSSV verwendet wurden.
2. Dem NSSV müssen für diese Aufgabe 4 Rechnungsprüfer zur Verfügung stehen. Bei der Wahl der Rechnungsprüfer soll möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem auf jeder Delegiertenversammlung zwei Rechnungsprüfer für 4 Jahre gewählt werden. Die Dienstältesten scheidet nach 4 Jahren aus, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Rechnungsprüfer vor seiner Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Delegiertenversammlung ein neuer Rechnungsprüfer für die Restwahlperiode zu wählen.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.
4. Die Prüfung des Rechnungswesens hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen. Bei Prüfungen müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer anwesend sein.
5. Über die durchgeführten Buchprüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zufolge dem Landesschatzmeister und dem Präsidium durch die Delegiertenversammlung bzw. durch den Gesamtvorstand Entlastung gegeben werden kann (§ 14 Ziff. 3 b)

§ 20

Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 26.05.1978.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Präsidium, Gesamtvorstand, dem Geschäftsführer und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verar-

beiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder der vorgenannten Gremien weiter.

4. Das Präsidium beruft einen Datenschutzbeauftragten, der vom Gesamtvorstand zu bestätigen ist. Dieser muß das 30. Lebensjahr vollendet haben.
5. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Satzung und dem niedersächsischen Datenschutzgesetz unterworfen.
6. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Bereich der Zuständigkeit des Landesverbandes. Er hat über seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand und der Delegiertenversammlung auf Antrag zu berichten. Der Datenschutzbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.
7. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben/Rückschein zu erteilen.
8. Die Anschrift des Datenschutzbeauftragten ist in den Veröffentlichungen des Verbandes regelmäßig bekanntzugeben. Ein Hinweis auf die Tatsache der Speicherung der personenbezogenen Daten ist in alle Veröffentlichungen aufzunehmen.

§ 21

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Ersatzmitglieder. Diese werden von der Delegiertenversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt (§ 14 Ziff. 3 f).
2. Mitglieder des Präsidiums dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.
5. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten Streitigkeiten innerhalb des NSSV in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Beteiligte können Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Kreisschützenverbände und deren Untergliederungen (§ 6 Ziff. 2 und 3) sein.
 - 6.a) Der Ehrenrat entscheidet in erster Instanz, wenn er bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Gesamtvorstandes oder zwischen unmittelbaren Mitgliedern angerufen wird.
 - b) Im übrigen entscheidet er als Berufungsinstanz bei Streitigkeiten zwischen:
 - Kreisschützenverbänden und Vereinigungen (Vereine) (§ 6 Ziff. 2 und 3),
 - Vereinigungen (Vereine) (§ 6 Ziff. 3),
 - Vorstandsmitgliedern von Kreisschützenverbänden,
 - im Fall von § 10 Ziff. 6.
7. Der Ehrenrat kann feststellen, daß die den Gegenstand einer Berufung bildende Maßnahme nicht gerechtfertigt ist. Er kann als Strafen aussprechen oder bestätigen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) schweren Verweis
 - d) Ausschluß
8. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

§ 22

Beschlußfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen und allgemeine Bestimmungen

1. Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlußfähig. Ist keine Mehrheit gegeben, ist eine neue Versammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung und in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten hat getrennt schriftlich zu erfolgen. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen können offen durchgeführt werden. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten muß eine Wahl schriftlich erfolgen.
4. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an, ist schriftlich zu wählen. Besteht Stimmengleichheit um die Wahlentscheidung, entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den beiden Spitzenbewerbern.
5. Über jede Sitzung bzw. Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen und vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift ist in Kopie allen Mitgliedern der betreffenden Organe innerhalb von acht Wochen zuzustellen. Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach deren Absendung schriftlich bei der Geschäftsstelle des NSSV Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet das betreffende Organ in seiner nächsten Sitzung.
6. Die Delegiertenversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung des NSSV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für weibliche und männliche Mitglieder.
8. Die gewählten Mitglieder des bisherigen erweiterten Präsidiums bleiben bis zum Ende ihrer Wahlperiode im Amt. Das gleiche gilt auch für den vor 1995 ernannten Ehrenpräsidenten.

§ 23

Auflösung

Im Falle einer Auflösung, der Aufhebung des NSSV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an den Landessportbund Niedersachsen e. V., ersatzweise an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, gegebenenfalls einer die Tradition und die Aufgaben des niedersächsischen Schützenwesens übernehmenden Institution zu übergeben.

Die vorliegende Satzung wurde von der Delegiertenversammlung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. am 14. April 2000 in Hann. Münden beschlossen. Geändert am 12. Mai 2001 in Hannover.

Hann. Münden/Hannover, den 12.05.2001
Niedersächsischer Sportschützenverband e.V.